

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb „Baiersbronn Touristik“

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG) in der jeweils geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses vom 12. Juni 2012 für den Eigenbetrieb „Baiersbronn Touristik“ folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung der Betriebsleitung

- (1) Die Zusammensetzung der Betriebsleitung regelt § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung.
- (2) Stellvertreter sind für den
 - a) Kaufmännischen Betriebsleiter: der Sachbearbeiter bei der Kämmerei
 - b) Tourismusdirektor: der Leiter Marketing/Incoming
- (3) Die stellvertretenden Betriebsleiter nach Abs. 2 handeln für die Betriebsleiter nur bei deren Verhinderung, die durch tatsächliche Umstände oder rechtliche Verhältnisse begründet sein kann. Liegt die Verhinderung eines Betriebsleiters vor, bedarf es zu der Vertretungsbefugnis keines besonderen Auftrages.

§ 2

Geschäftskreis der Betriebsleiter

- (1) Dem Kaufmännischen Leiter obliegt die kaufmännische Verwaltung. Zu den Aufgaben der kaufmännischen Verwaltung gehören insbesondere
 - a) das gesamte Rechnungswesen, umfassend
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Zusammenwirken mit dem Tourismusdirektor,
 2. die Veranlagung und Bearbeitung von Abgaben,
 3. die Buchführung (ohne Lagerverwaltung),
 4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und die Fertigung des Jahresberichtes,
 5. die Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
 6. Zahlungsanordnungen für Einnahmen und Ausgaben;
 - b) öffentliche und private Versicherungen,
 - c) die Beschaffung und Verwaltung von Büroeinrichtungen.
- (2) Dem Tourismusdirektor obliegen die technischen Aufgaben. Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten der Baiersbronn Touristik. Er verteilt die Dienstgeschäfte seines Geschäftskreises auf die ihm unterstellten Beschäftigten durch Dienstverteilungspläne oder durch Anweisungen im Einzelfall. Zu den Aufgaben des technischen Dienstes gehören insbesondere
 - a) die Anschaffung und Verwaltung von Bürobedarf,
 - b) die Beschaffung und Verwaltung von Vorräten,
 - c) die Verwaltung der der Baiersbronn Touristik gehörenden und der von dieser angemieteten Gebäuden, jedoch ohne die Gebäudeunterhaltung,
 - d) Marketing,
 - e) die Beratung und Betreuung der Gäste,
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) die Koordinierung von privaten Veranstaltungen einschließlich von Sonderprogrammen der Gastronomie,
 - h) Incoming.

§ 3

Entscheidungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleiter entscheiden bei den ihnen zustehenden Entscheidungen gemeinschaftlich.
- (2) Entscheidungen, die nach Gesetz oder der Betriebssatzung durch den Gemeinderat, den Betriebsausschuss oder den Bürgermeister getroffen werden, sind von den Betriebsleitern vorzubereiten und den betreffenden Organen mit ihrer Stellungnahme vorzulegen.

§ 4

Vollzug der Entscheidungen

Die Beschlüsse des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters sowie die Entscheidungen der Betriebsleitung werden von dieser vollzogen.

§ 5

Vertretung der Baiersbronn Touristik

- (1) Die Vertretung der Baiersbronn Touristik (ausgenommen sind Personalangelegenheiten) steht beiden Betriebsleitern gemeinsam zu.
- (2) Verpflichtungserklärungen (§ 54 GemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden.
- (3) Die Betriebsleiter zeichnen unter dem Namen „Baiersbronn Touristik“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 6
Kassenwirtschaft

- (1) Die Sonderkasse der Baiersbronn Touristik ist mit der Gemeindekasse organisatorisch und bestandsmäßig vereinigt.
- (2) Die Gemeindekasse wickelt das gesamte Rechnungswesen einschließlich des Zahlungsverkehrs für die Baiersbronn Touristik ab.
- (3) Der Kassenbestand wird mit demjenigen der Gemeindekasse gemeinsam bewirtschaftet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. September 2010 außer Kraft.

Verfahrensnachweis

Die Geschäftsordnung wurde am 14. September 2010 vom Bürgermeister aufgrund des Verwaltungsausschuss-Beschlusses vom 14. September 2010 -§ 34- erlassen.

Sie wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 17. September 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 18. Oktober 2010, Nr. S.2-801.11, keine Einwendungen erhoben.

Die Geschäftsordnung wurde am 12. Juni 2012 vom Bürgermeister aufgrund des Beschlusses des Verwaltungs-Ausschusses vom 12. Juni 2012 -§ 27 - neu gefasst.

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 22. Juni 2012 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 21. Juni 2012, Az.: S.2-801.11, die Satzung nicht beanstandet.